

Informationen zum Bürgerentscheid am 22. September 2013

Am 22. September 2013 findet in Weinheim neben der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag der Bürgerentscheid zur flächengleichen Verschiebung gewerblicher Bauflächen vom Gewann „Hammelsbrunnen“ am Kreiskrankenhaus in das Gewann „Breitwiesen“ nordöstlich des Autobahnkreuzes Weinheim statt.

- [Was ist ein Bürgerentscheid und welche Bedeutung hat er?](#)
- [Wie wird ein Bürgerentscheid entschieden?](#)
- [Wer ist stimmberechtigt und wie funktioniert die Abstimmung?](#)
- [Hinweis zur Briefwahl/Wahlscheinantrag](#)
- [Online-Briefwahantrag](#)
- [Alle Weinheimer Wahllokale](#)
- [Ansprechpartner](#)

Was ist ein Bürgerentscheid und welche Bedeutung hat er?

Bei einem Bürgerentscheid entscheidet die Bürgerschaft anstelle des Gemeinderats über eine Gemeindeangelegenheit. Der Bürgerentscheid hat nach § 21 Abs. 7 GemO die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderats. Er kann innerhalb von 3 Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

Wie wird ein Bürgerentscheid entschieden?

Für einen erfolgreichen und damit bindenden Bürgerentscheid sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (über 50 % aller Stimmen) beantwortet wurde
und
2. diese Mehrheit muss mindestens 25 % aller Stimmberechtigten betragen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 34.600 Weinheimer Bürgerinnen und Bürger bei einem Bürgerentscheid stimmberechtigt, 25 % davon sind 8.650.

Diese Zahl kann sich durch Zu- und Wegzüge sowie durch Sterbefälle bis zum Abstimmungstag noch geringfügig verändern.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, entscheidet der Gemeinderat

Wer ist stimmberechtigt und wie funktioniert die Abstimmung?

Stimmberechtigt sind Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige der Europäischen Union, die am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in Weinheim wohnen und

nicht vom Wahlrecht bzw. Stimmrecht ausgeschlossen sind. Diese werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen und können wählen.

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen sind mit der Rückkehr stimmberechtigt und werden **auf Antrag** in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen. Unionsbürger, die nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **auf Antrag** in das Verzeichnis der Stimmberechtigten eingetragen.

Alle Stimmberechtigten erhalten bis spätestens 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, jedoch glaubt stimmberechtigt zu sein, sollte sich beim Wahlamt (☎ 82 - 358 oder 82 - 561) vergewissern, dass er/sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Stimmenabgabe – Abstimmung:

Abgestimmt werden kann am Abstimmungstag, Sonntag, 22. September 2013 von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr in den Wahllokalen, die auf der Wahlbenachrichtigung angegeben sind. Dort erhalten sie einen Stimmzettel. Damit die Stimmabgabe gültig ist, ist folgendes zu beachten:

- der Stimmzettel muss eindeutig entweder mit „Ja“ **oder** „Nein“ gekennzeichnet sein
- der Stimmzettel darf keine weiteren Vermerke enthalten.

Hinweis zur Briefwahl/Wahlscheinantrag

Wer bei der Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und dem Bürgerentscheid zum Flächentausch Breitwiesen - Hammelsbrunnen am Sonntag, 22. September 2013, von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen möchte, kann bei der Stadt Weinheim ab sofort Briefwahlunterlagen beantragen.

Jeder Wahlberechtigte erhält bis spätestens 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Die Wahlbenachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Antragsvordruck für die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung von Briefwahlunterlagen sowie Erläuterungen dazu. Der Wahlscheinantrag kann persönlich (nicht telefonisch oder per SMS) beim Briefwahlbüro während der Öffnungszeiten oder durch oder durch Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Antrags gestellt werden.

Das **Briefwahlbüro befindet sich im Bürger- und Ordnungsamt, Dürrestraße 2, 3. Obergeschoss, Zimmer 306**. Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zu erreichen.

Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr
und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Telefonisch erreichbar ist das Briefwahlbüro unter der **Telefonnummer 82 - 493**.

Letzter Termin für den Antrag auf Briefwahl für die Bundestagswahl und den Bürgerentscheid ist Freitag, 20. September 2013, 18.00 Uhr. Das Briefwahlbüro ist am Freitag, 20. September 2013, bis 18.00 Uhr geöffnet.

Wer einen Wahlschein schriftlich oder elektronisch (z.B. per Telefax, E-Mail oder per **Internet**) beantragen möchte, muss den Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben.

Wahlscheinbeantragung im Internet nur möglich bis 19.09.2013 12.00 Uhr.

Das Wahlamt weist darauf hin, dass Briefwahlunterlagen auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht werden. Die Unterlagen werden nur an den persönlichen Wahlberechtigten ausgehändigt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Vollmacht vor.

Mit dem mit den Briefwahlunterlagen übersandten Wahlschein besteht auch die Möglichkeit, am Wahltag in einem beliebigen Wahllokal an der Urne abzustimmen. Die Stimmabgabe ist nur gültig, wenn der Wahlbriefumschlag spätestens bis zum Wahltag um 18.00 Uhr bei der Stelle eingeht, die in der Anschrift des Briefwahlumschlags angegeben ist.

Online-Briefwahantrag

Für die Bundestagswahl und den Bürgerentscheid können Wahlscheine neben den herkömmlichen Beantragungsarten persönlich, schriftlich (Telegramm, Fernschreiben, Telefax, [E-Mail](#)) auch in dokumentierbarer elektronischer Form beantragt werden.

Beim Aufruf des Links **Beantragung eines Wahlscheins** erhalten Sie ein Erfassungsformular.

Wahlscheinbeantragung im Internet nur möglich bis 19.09.2013 12.00 Uhr.

Die Daten auf der Wahlbenachrichtigung müssen in das Antragsformular eingetragen werden. Es besteht die Auswahlmöglichkeit, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Die Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen. Sollten die Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden vom Briefwahlbüro der Stadt Weinheim auf dem Postweg übersandt oder amtlich überbracht. Bei Fragen steht Ihnen das [Wahlamt](#) gerne zur Verfügung.

Alle Weinheimer Wahllokale

Für die Bundestagswahl und den Bürgerentscheid am 22. September 2013 gibt es in Weinheim insgesamt 50 Wahlbezirke, die in 23 Wahlgebäuden (**bf**=barrierefrei) untergebracht sind.

Rathaus/Schloss	Eingang F	bf
Rathaus/Schloss	Eingang J	bf
Pestalozzischule	Schulstraße 5	nicht bf
Werner-Heisenberg-Gymnasium	Friedrichstraße 7	nicht bf
Waldschule	Weiherweg 8	nicht bf
Pestalozzischule	Schulstraße 5	nicht bf
Dietrich-Bonhoeffer-Schule	Breslauer Straße 60	bf
Kindertagesstätte Kuhweid	Konrad-Adenauer-Straße 14	bf
Rolf-Engelbrecht-Haus	Breslauer Straße 40/1	bf

Albert-Schweitzer-Schule	Birkenweg 34	nicht bf
Johann-Sebastian-Bach-Schule	Fichtestraße 18	nicht bf
Gemeinschaftshaus Waid	Hammerweg 7, Kindergarten	nicht bf
Friedrichschule	Bergstraße 70	bf
Grundschule Lützelsachsen	Weinheimer Straße 31, EG	bf
Grundschule Lützelsachsen	Weinheimer Straße 31, 1.OG	nicht bf
Grundschule Sulzbach	Goethestraße 1	barrierefrei
Verwaltungsstelle Oberflockenbach	Steinklingener Straße 4, Bürgersaal	nicht bf
Theodor-Heuss-Schule	In der Dell 11	bf
Vereinshaus TVW	Bärsbacher Weg 6	nicht bf
Verwaltungsstelle Rippenweier	Höhenweg 3	bf
Grundschule Rippenweier	Pestalozzistraße 13	nicht bf
Verwaltungsstelle Ritschweier	Hohensachsener Straße 5	bf
Grundschule Hohensachsen	Kaiserstraße 19	nicht bf

Ansprechpartner

Stadt Weinheim
 Bürger- und Ordnungsamt
 Herr Böhm
 Dürrestraße 2
 69469 Weinheim

 06201 / 82 - 358
 06201 / 82 - 508
 wahlamt@weinheim.de